

# STATUTEN



**Ski-Club Gurten**

*Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Kassier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.*

# 1. Allgemeines

---

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Ski-Club Gurten» besteht ein am 23. Februar 1908 gegründeter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

## Art. 2 Verbandsmitgliedschaften

Der Ski-Club Gurten ist gegenwärtig keinen Verbänden angeschlossen.

# 2. Zweck

---

## Art. 3

Der Verein bezweckt den Betrieb und Unterhalt der eigenen Clubhütte in familienfreundlicher Umgebung auf dem Jaunpass, die Förderung und Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit, der Freude an der Natur sowie von sportlichen Aktivitäten in verschiedenen Bereichen, insbesondere des Schneesports, der sportlichen Aktivitäten im Sommer und der Fitness. Er pflegt einen sorgsamem Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und nimmt Rücksicht auf Schwächere. Er ist politisch und konfessionell neutral.

# 3. Mitgliedschaft

---

## Art. 4 Mitglieder des Vereins sind:

- Aktivmitglieder
- Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Familienmitglieder
- Gönner

## Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden Personen, aufgenommen, die sich aktiv am Vereinsleben, am Hüttenunterhalt sowie am Hüttenbetrieb beteiligen wollen und die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt.



## **Art. 6 Veteranen**

Veteranen sind Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung oder bei ausserordentlichen Anlässen ernannt. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.

## **Art. 8 Familienmitglieder**

Partnerinnen und Partner von Aktivmitgliedern können als Familienmitglieder aufgenommen werden. Sie sind stimmberechtigt.

## **Art. 9 Gönner**

Als Gönner werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die sich im Verein nicht aktiv betätigen, diesen jedoch mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **Art. 10 Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **Art. 11 Ausschluss von Vereinsmitgliedern**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Art. 12 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.

Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sonst gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

### **Art. 13 Mitgliederbeitrag**

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Herbst für das laufende Vereinsjahr erhoben. Der gesamte jährliche Mitgliederbeitrag, einschliesslich allfälliger Verbandsbeiträge, beträgt höchstens Fr. 180.—.

### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Verantwortung für Unfälle oder Sachschäden.

## **4. Organisation**

---

### **Art. 15 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und dauert bis zum 30. April des folgenden Jahres.

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 17 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr üblicherweise innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.

Über Geschäfte von grosser Tragweite erhalten die Mitglieder zusammen mit der Einladung die Vorschläge des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.



## **Art. 18 Zuständigkeiten**

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren,
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren; Erteilung der Décharge für den Vorstand,
- c) Genehmigung der Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Hüttentaxen,
- f) Änderung der Statuten, Anschluss an Verbände oder Austritt aus solchen,
- g) Genehmigung von Reglementen,
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand,
- i) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
- j) Auflösung des Clubs,
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurden.

## **Art. 19 Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben die Art. 27 und 28. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.

## **Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

## **Art. 21 Vereinsversammlungen**

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen. Beschlussfassungen an solchen Versammlungen haben nur konsultativen Charakter.

## **Art. 22 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Präsident, Kassier und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand organisiert sich selber. Insbesondere bestimmt er aus seinem Kreise den Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## **Art. 23 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Bei Bedarf setzt der Vorstand Kommissionen oder Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben ein.

## **Art. 24 Ausgabenkompetenz**

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann auch nachträglich erfolgen.

## **Art. 25 Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.



Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung an die Generalversammlung.

## 5. Verschiedenes

---

### Art. 26 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

### Art. 27 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten unter den stimmberechtigten Mitgliedern verteilt. Als Verteilschlüssel gilt die Dauer der Mitgliedschaft in ganzen Jahren.

### Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Ski-Club Gurten vom 17. Mai 2019 beschlossen. Sie treten nach erfolgtem Verbandsaustritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Bern, den 17. Mai 2019

Ski-Club Gurten

Für den Vorstand:



Hansruedi Gilgen  
Vizpräsident



Christine Brand  
Sekretärin



# HÜTTEN- REGLEMENT



**Ski-Club Gurten**

## 1. Clubhütte

### a. Eigentümer

Der Ski-Club Gurten unterhält als Eigentum die Clubhütte auf dem Jaunpass.

### b. Zweck

Die Clubhütte soll finanziell selbsttragend funktionieren. Die Schaffung jährlicher Unterhaltsreserven zur Finanzierung nötiger Renovationen und Reparaturen wird angestrebt. Der Ski-Club Gurten betreibt und bewirtschaftet die Hütte nach Möglichkeit in Eigenleistung.

### c. Aufsicht und Verwaltung

Die Clubhütte und deren Inventar unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Vorstands.

## 2. Benützungsberechtigung

Die Clubhütte steht allen Interessierten für Ferien und Anlässe zur Verfügung. Die Mitglieder des Ski-Club Gurten geniessen bei der Benutzung der Hütte gewisse Privilegien gegenüber Gästen. Für die Vermietung und deren Koordination ist die Hüttenadministration verantwortlich.

## 3. Vermietung

Die Vermietung der Hütte über längere Zeiträume ist die bevorzugte Vermietungsoption. Die Mietkosten ergeben sich dabei aus den regulären Hüttentaxen (pro Übernachtung und Person).

Zusätzlich bestehen folgende Mietoptionen:

### a. Exklusivmiete

Solange zum Reservationszeitpunkt keine andere Reservation vorliegt, kann die Hütte für einen Pauschalbetrag exklusiv gemietet werden (alleinige Nutzung der Hütte). Die Pauschale wird unabhängig von der Gruppengrösse erhoben. Lager und Firmen geniessen automatisch Exklusivrecht. Für Exklusivmieten wird immer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

### b. Kurzaufenthalt (1–2 Nächte)

Gäste, die mit der Hütte nicht vertraut sind, haben für Kurzaufenthalte die für die Exklusivmiete geltenden Tarife zu entrichten. Mitglieder oder

langjährige Gäste können die Hütte auch für Kurzaufenthalte zu den normalen Konditionen mieten.

## **4. Reservationen**

### **a. Allgemein**

Reservationen müssen bei der Hüttenadministration beantragt werden. Durch die Reservation entsteht – ausser unter den in 3. a. genannten Bedingungen – kein Anspruch auf die alleinige Nutzung der Hütte.

### **b. Reservationsfrist**

Reservationen können frühestens 12 Monate im Voraus erfolgen.

### **c. Sperrdaten**

Die Hütte kann grundsätzlich ganzjährig gemietet werden. Gesperrt sind Daten, an denen Clubanlässe auf dem Jaunpass stattfinden. Diese Daten werden jeweils spätestens an der alljährlichen Generalversammlung veröffentlicht. Der Vorstand kann zusätzliche Sperrdaten festlegen.

### **d. Erstbenutzung**

Für die erstmalige Benutzung ist eine Einführung in die Hütte und ihre Infrastruktur obligatorisch. Am Ende der Mietdauer wird die Hütte wieder abgenommen.

### **e. Annullierungskosten**

Bei Absage einer Exklusivreservation fallen Annullierungskosten an. Diese sind im Mietvertrag festgehalten.

## **5. Reinigung**

Die Hütte ist gereinigt abzugeben. Der erwartete Reinigungsstandard wird schriftlich definiert und ist in der Hütte angeschlagen. Gegen Bezahlung einer Pauschale wird die Reinigung der Hütte durch den Ski-Club Gurten organisiert.

## **6. Schlüssel**

Der Hüttenschlüssel ist gegen Unterschrift im «Berg-Shop Jaunpass» auf der Passhöhe erhältlich. Der jeweilige Bezüger ist auch für die unverzügliche Rückgabe des Schlüssels verantwortlich und hat dies ebenfalls un



terschriftlich zu bestätigen. Bei Schlüsselverlust werden die Kostenfolgen dem Verantwortlichen belastet.

## **7. Sorgfaltspflicht**

Das Inventar ist sorgfältig zu behandeln und in sauberem Zustand am dafür bestimmten Ort zu versorgen.

Sämtliche Besucher der Hütte sind verpflichtet, Ergänzungsbedarf an Hüttenmaterialien, Beschädigungen und Unregelmässigkeiten im Hüttenbetrieb dem Hüttenteam unverzüglich zu melden.

## **8. Lagerung von Material**

Die Lagerung von privaten Gegenständen (Kleidern, Schuhen, Schneesportgeräten usw.) in der Hütte ist untersagt. Mitglieder können Hüttenkästchen mieten.

## **9. Fundgegenstände**

Über Fundgegenstände wird, wenn sie nicht bis Ablauf des Vereinsjahres reklamiert werden, zu Gunsten des Hütteninventars verfügt. Bis zum Ablauf dieser Frist werden Fundgegenstände in der Truhe im Stall aufbewahrt.

## **10. Verhalten**

Die Hüttenbesucher haben sich ans Hüttenreglement und die Anordnungen des Hüttenteams zu halten. Im Weiteren wird auf die ortsüblichen Auflagen verwiesen.

Gegenseitige Rücksichtnahme in der Hütte und in der Nachbarschaft wird vorausgesetzt.

## **11. Haustiere**

Das Mitbringen von Haustieren ist anzumelden. Haustiere sind im 1. Stock und im Keller nicht zugelassen und nach Möglichkeit immer zu beaufsichtigen.

## **12. Hüttentaxen**

Die Hüttentaxen werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind in der Hütte angeschlagen und werden im Internet publiziert. Mitglieder, die an mindestens zwei Tagen pro Clubjahr einen Beitrag zum

Hüttenunterhalt leisten (offizielle Arbeitstage und auf Anordnung des Hüttenteams), profitieren im darauffolgenden Clubjahr von reduzierten Hüttentaxen.

Für das Inkasso der Taxen ist die aufliegende Wegleitung zu beachten.

### **13. Hüttenbuch**

Sämtliche Besucher haben sich einzeln in das Hüttenbuch einzutragen und die vorgegebenen Spalten vollständig auszufüllen.

### **14. Verstösse**

Arge Verstösse gegen dieses Reglement oder böswillige Schadenstiftung kann Hüttenverbot oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Bern, 23. Mai 2014

